

hatte¹⁵⁸⁾. Als er dann selbst 1118 zum Papst gewählt wird, heißt er jedenfalls schlicht *primus diaconorum*¹⁵⁹⁾.

Die finanziellen Aufgaben des Archidiacons wurden von dem neuen Amt des Kämmerers übernommen. Die trostlose Finanzlage des Papstes¹⁶⁰⁾ zwang ja dazu, nach Wegen zu suchen, um eine zweckdienlichere Verwaltung zu erhalten. Als Cluniazenser, der die wohleingerichtete Verwaltung der burgundischen Zentrale eingehend kannte, schuf er — das dürfen wir wohl sagen — nach ihrem Vorbild die neue päpstliche Finanzverwaltung¹⁶¹⁾, benützte die cluniazensischen Finanzorgane zur Überweisung und Aufbewahrung der einlaufenden Beträge¹⁶²⁾ und setzte Petrus, einen Mönch von Cluny, als Kämmerer (den ersten uns bekannten) ein.

Ein neues Organ der päpstlichen Verwaltung wurde auch nötig durch die schon von Gregor VII. energisch betriebene Lehenpolitik, deren Angelegenheiten wohl mit den alten Behörden, die auf die engeren Bedürfnisse der römischen Kirche zugeschnitten waren und sich zudem in

¹⁵⁸⁾ Vgl. etwa E. Müller, Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141, NA. 48 (1930) 104.

¹⁵⁹⁾ Nachweise bei Jordan, Verwaltung S. 127.

¹⁶⁰⁾ Vgl. Jordan, Finanzgeschichte S. 69 f.; dazu wäre etwa noch das Schreiben Urbans II. an Anselm von Bec, Capua 1089 Aug. 1 (JL. 5406), heranzuziehen, worin er bittet, Gelder aus dem englischen Peterspfennig, die der in Bec verstorbene Legat Subdiakon Hubert dort zurückgelassen habe, möglichst schnell nach Rom zu übersenden.

¹⁶¹⁾ Dabei muß freilich betont werden, daß die Kammer auch in anderen Reformrichtungen gebräuchlich war, wozu K. Hallinger O.S.B. mich dankenswerterweise auf eine Reihe weiterer Beispiele aufmerksam machte. Auf all diese verwickelten Fragen der gegenseitigen Einflüsse habe ich oben schon hingewiesen. Ich möchte hier nur erwähnen, daß die Vallombrosaner anscheinend eine Verbindung des Kämmereramtes mit dem Cellerar kennen (Vita s. Ioannis Gualberti auct. Attone c. X 80, AA. SS. Jul. 3, 362), und einen weiteren Beleg für den Abtskämmerer in Cluny geben (Paul von Bernried, Vita Gregorii VII c. II 13, AA. SS. Maii 6, 115). Frühzeitig seit dem 9. Jh. läßt sich der *camerarius* auch in Fulda belegen, wozu in der 1. Hälfte des 12. Jh.s eine Teilung in *camerarius abbatis* und *camerarius fratrum* tritt; K. Lübeck, Rechte des Fuldaer Klosterkonvents, Arch. f. kath. Kirchenrecht 125 (1951/52) 87 ff.

¹⁶²⁾ Es braucht wohl nicht besonders gesagt zu werden, daß dabei von einer Monopolstellung Clunys keine Rede sein kann. Wenn jedoch König Peter I. von Aragon 1099 den schuldigen Zins für zwei Jahre *per legacionem domni abbatis s. Poncii* (Abt Frotard von Thomières) übersendet, so kann hier auch der schon erwähnte spanische Vorgang nachwirken; Kehr, Navarra und Aragon a. a. O. S. 57 Nr. II.